

Erbschaftsausschlagung Datenblatt

1. Verstorbener (Erblasser)

Vorname	
Nachname	
Geburtsdatum	
Geburtsort	
Sterbedatum	
Sterbeort	
Letzte Wohnanschrift	
Zuständiges Nachlassgericht	
Aktenzeichen	
Verfügungen von Todes wegen (Testament o. ä.) vorhanden?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein falls ja, nähere Angaben: _____ _____ _____ _____ _____

2. Erben

a)

Vorname	
Nachname	
Geburtsdatum	
Anschrift	
Telefon	
Mobil	
e-Mail	
Güterstand	<input type="radio"/> Ledig <input type="radio"/> Geschieden <input type="radio"/> Verheiratet mit Ehevertrag wenn ja, welcher Güterstand _____ <input type="radio"/> Verheiratet ohne Ehevertrag

b)

Vorname	
Vorname	
Nachname	
Geburtsdatum	
Anschrift	
Telefon	
Mobil	
e-Mail	
Güterstand	<input type="radio"/> Ledig <input type="radio"/> Geschieden <input type="radio"/> Verheiratet mit Ehevertrag wenn ja, welcher Güterstand _____ <input type="radio"/> Verheiratet ohne Ehevertrag

c)

Vorname	
Nachname	
Geburtsdatum	
Anschrift	
Telefon	
Mobil	
e-Mail	
Güterstand	<input type="radio"/> Ledig <input type="radio"/> Geschieden <input type="radio"/> Verheiratet mit Ehevertrag wenn ja, welcher Güterstand _____ <input type="radio"/> Verheiratet ohne Ehevertrag

3. Kinder der Ausschlagenden

a)

Vorname	
Nachname	
Geburtsdatum	
Anschrift	

b)

Vorname	
Nachname	
Geburtsdatum	
Anschrift	

Sollten Ihre Kinder volljährig sein, müssen diese ebenfalls eine Erbausschlagungserklärung unterzeichnen.

Entwurfsversand:

- per Post
- per e-Mail

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise zur Erbschaftsausschlagung

Allgemeine Hinweise

Wenn Sie erfahren, dass Sie aufgrund gesetzlicher Erbfolge oder aufgrund eines Testaments oder Erbvertrages als Erbe oder Miterbe berufen sind, müssen Sie sich alsbald darüber schlüssig werden, ob Sie endgültig Erbe sein wollen. Als Erbe haften Sie auch für die Schulden d. Verstorbenen. Wollen Sie daher die Erbschaft nicht antreten, müssen Sie innerhalb kurzer Frist und unter Einhaltung bestimmter Formerfordernisse die Ausschlagung der Erbschaft erklären. Sonst gilt die Erbschaft als angenommen! Form Die Erbschaft kann nur ausgeschlagen werden durch Einreichung einer Ausschlagungserklärung an das Amtsgericht - Nachlassgericht, bei der die Unterschrift durch einen Notar beglaubigt sein muss oder indem Sie persönlich bei dem Amtsgericht - Nachlassgericht oder dem Nachlassgericht Ihres Wohnsitzes erscheinen und die Ausschlagung zur Niederschrift des Gerichts erklären.

Soweit Sie sich im Ausland aufhalten, können Sie sich auch an eine deutsche Botschaft/Konsulat wenden.

Frist

Die Ausschlagungsfrist beträgt 6 Wochen. Die Ausschlagungsfrist **beginnt mit der Kenntnis** vom Anfall der Erbschaft und dem Grunde der Berufung als Erbe. Bei einer Erbfolge aufgrund einer Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) beginnt die Frist frühestens mit der Eröffnung dieser Verfügung durch das Gericht. Die Erklärung muss innerhalb der Ausschlagungsfrist und in der vorgeschriebenen Form bei dem Nachlassgericht Augsburg oder dem Nachlassgericht Ihres Wohnsitzes eingehen. Hatte der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Ausland oder hat sich der Erbe bei Fristbeginn im Ausland aufgehalten, so beträgt die Frist 6 Monate. Wird die Erbschaft für einen Minderjährigen ausgeschlagen (erforderlich ist eine entsprechende Erklärung aller gesetzlichen Vertreter) so ist hierzu unter Umständen die Genehmigung des Familiengerichts notwendig. Diese Genehmigung muss dem Nachlassgericht Augsburg innerhalb der Ausschlagungsfrist durch den gesetzlichen Vertreter mitgeteilt werden. Nach Ablauf der Ausschlagungsfrist gilt die Erbschaft als angenommen. Dies hat zur Folge, dass sowohl das Vermögen als auch etwaige Schulden auf d. Erben übergehen